

Von:

An:

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029

Datum:

Mittwoch, 19. August 2026 15:49:41

Anlagen:

[image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)
[image008.png](#)
[image009.png](#)

Sehr

ergänzend zu der zwischen den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung abgestimmten Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu den Übertragungsnetzkosten vom 12. August senden wir Ihnen weitere Anregungen und Anmerkungen zur Klarstellung im Gesetzesentwurf.

Aus unserer Perspektive wäre ein Zuschuss, der nur den Verbraucherentgelten ab 2029 zugutekommt, vorzugswürdig. Im Kontext des Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) sollte dafür folgende Nachschärfung erfolgen.

Unter A. I., S. 6: „Mit der Gewährung weiterer Zuschüsse in den Jahren 2027 bis 2029 und der Fortschreibung der für 2026 getroffenen Regelungen werden nicht nur Entlastungen, sondern auch eine größere Planbarkeit hinsichtlich der aus den Netzentgelten zu erwartenden Kostenbelastungen erzielt. **Dabei soll ab 2029 eine Entlastung der Finanzierungsentgelte für Verbrauch erfolgen. Finanzierungsentgelte für Verbrauch werden im Rahmen des laufenden Verfahrens der Bundesnetzagentur zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (GBK-25-01-1#3) erörtert.**“

Dies könnte jedoch allein nicht ausreichend sein, um in 2029 diese Intension vollumfänglich rechtssicher umsetzen zu können. Die vorgesehene Regelung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag im neuen § 24d Abs. 4 EnWG-E a.E. gibt lediglich die Berechtigung zur „Aufteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern“, aber nicht zur Bestimmung der Aufteilung auf verschiedene Kundengruppen. Blicke dann noch die vorgesehene Regelung in § 24d Abs. 5 EnWG-E a.E., wonach die BNetzA berechtigt ist, durch Festlegung „nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen“. Die Umsetzung der Intension des Gesetzgebers läge damit vollständig bei der Bundesnetzagentur. Wollte man seitens des Gesetzgebers ex ante Klarheit schaffen, dass nur Verbraucher in 2029 von dem gewährten Zuschuss profitieren sollen, so bedürfte es einer ausdrücklichen Regelung in § 24d EnWG-E. So könnte ein weiterer Absatz angefügt werden, der eine ausdrückliche Regelung zur Mittelverwendung in 2029 bestimmt.

Darüber hinaus halten wir für eine sachgerechte Spitzabrechnung ab 2029 folgende Anpassung für sachgerecht.

Unter B., S. 10: „[...] Die Spitzabrechnung erfolgt mit der Genehmigung der Regulierungskonten des jeweiligen Kalenderjahres. Insoweit bleibt es bei dem im Regulierungsrahmen vorgesehenen Verfahren. Ergeben sich Überdeckungen oder Unterdeckungen der Erlösobergrenzen im jeweiligen Kalenderjahr, ändert sich dadurch nicht die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Kalenderjahr, sondern können diese nach der **heute geltenden** Praxis über das Regulierungskonto ausgeglichen werden. **Entsprechendes gilt auch bei einem künftigen Übergang in einen jährlichen Plan-Ist-Kostenabgleich, wie dieser im Rahmen des laufenden Verfahrens der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber (GBK-25-01-1#2) erörtert wird.**“

Die Übertragungsnetzbetreiber sind im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter den folgenden Registernummern registriert:

öOHertz Transmission GmbH: R001625

Amprion GmbH: R002477

TenneT TSO GmbH: R001647

TransnetBW GmbH: R003033

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]



50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2 • 10557 Berlin



[50hertz.com](https://www.50hertz.com)

